

Vergaberichtlinie Innenstadtfonds Rathenow

Präambel

Der Innenstadtfonds dient dazu, die Gewerbetreibenden bei der Entwicklung und Ausführung von Maßnahmen zu unterstützen, die zur Belebung des Einzelhandels in der Innenstadt dienen. Die Stadt Rathenow möchte damit Initiativen, Aktionen und Maßnahmen engagierter Einzelhändler und anderer Akteure, die sich für eine lebendige Innenstadt einsetzen, unterstützen. Der Innenstadtfonds soll das gemeinsame Auftreten von Händlern und Gewerbetreibenden der Innenstadt unterstützen und zur stärkeren Vernetzung und zum Aufbau von Kooperationen beitragen.

§ 1

Fördergrundsätze

Die Stadt Rathenow stellt einen jährlichen Innenstadtfonds zur Verfügung, welcher Maßnahmen und Projekte finanziert, die zur Belebung der Innenstadt beitragen und von Händlern und Gewerbetreibenden der Innenstadt oder Unternehmerverbänden initiiert werden. Es werden nur nicht-investive Maßnahmen gefördert, z. B.

- Straßen- und Volksfeste
- Kultur- und Musikdarbietungen
- spezielle Shoppingevents und Aktivitäten
- Marketingaktionen aller Art
- Wettbewerbe und Workshops

Personalkosten können nicht gefördert werden.

§ 2

Höhe und Verwaltung des Innenstadtfonds

Die Zuwendung wird als anteilige Projektförderung ausgereicht und kann bis zu 75 v.H. der Kosten betragen. Jede Maßnahme kann mit bis zu maximal 5.000 EUR gefördert werden. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Fördersatz und der maximale Förderbetrag überschritten werden. Der Förderbetrag muss mindestens 500 EUR betragen. Für das Jahr 2026 und 2027 wird ein Verfügungsfond in Höhe von jeweils 10.000 EUR eingerichtet. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel aus dem Innenstadtfonds besteht nicht und die Förderung erfolgt nur in Höhe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 3

Antragsberechtigte/ Verfahren

- (1) Antragsberechtigt sind alle Händler und Gewerbetreibende unabhängig von der Rechtsform, soweit diese eine Betriebsstätte in der Innenstadt unterhalten sowie Unternehmerverbände. Das Einzugsgebiet der Innenstadt ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Richtlinie. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Bei der Entscheidung zur Bewilligung der Anträge sollen die erwarteten Effekte der Maßnahmen auf die Belebung der Innenstadt Berücksichtigung finden.

- (2) Für den Antrag soll das beigefügte Formblatt gemäß Anlage 2 verwendet werden. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch nach § 3a VwVfG einzureichen und muss folgende Informationen enthalten:
- Angaben zum Antragsteller,
 - Beschreibung der Maßnahmen unter Darlegung der Effekte der Maßnahmen für die Innenstadtstärkung,
 - Gesamtkosten für die Maßnahme unter Darstellung der Finanzierung des Eigenanteils.
- (3) Über die Anträge entscheidet die Stadt Rathenow durch Bescheid. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen oder unter Vorbehalt ergehen.

§ 4

Abrechnung

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung der Kosten. Ist eine Maßnahmenumsetzung ohne Abschlagszahlung nicht möglich, kann eine Abschlagszahlung im Ausnahmefall ausgereicht werden.
- (2) Der Antragsteller hat die Abrechnung der Maßnahme innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Die Abrechnung hat eine nachvollziehbare Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahme, einschließlich der Rechnungen und Zahlungsbelege zu enthalten.

§ 5

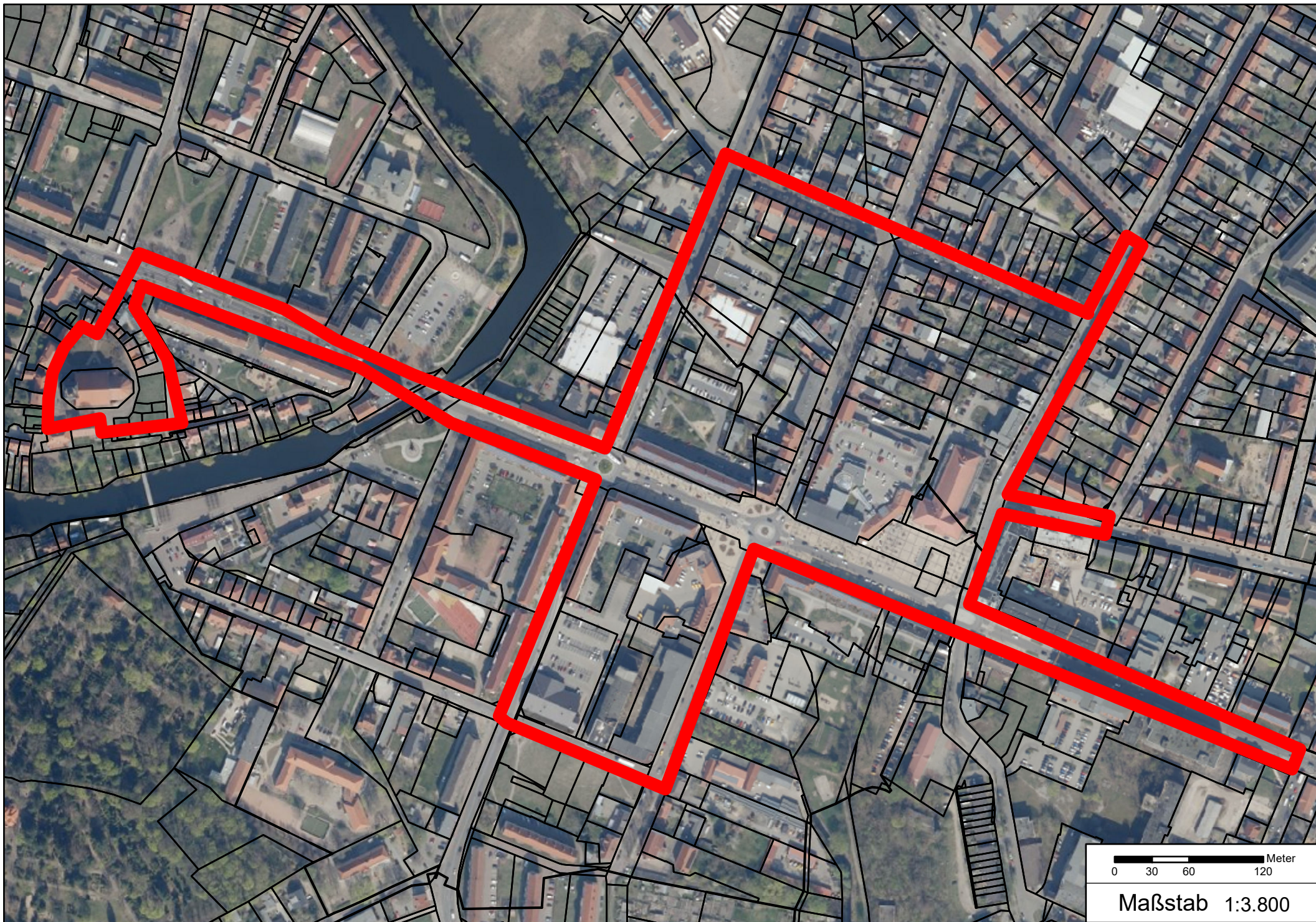
Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft und endet am 31.12.2027.

Rathenow, den 13.11.2025

Jörg Zietemann
Bürgermeister

Anlage 1 Karte Innenstadtbereich
Anlage 2: Antragsformular



0 30 60 120 Meter

Maßstab 1:3.800

Antrag auf Zuwendung aus dem Innenstadtfond der Stadt Rathenow

1. Allgemeine Angaben zum Antragsteller

1.1. Antragsteller

1.2. Bankverbindung des Antragstellers

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

2. Maßnahme

2.1. Beschreibung der geplanten Maßnahme

(ggf. Anlage beifügen)

2.2. Beginn und Ende der Maßnahme	

--	--

2.3. Adresse oder räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme

--

2.4. Nutzen und erwartete Effekte der Maßnahmen für die Innenstadtstärkung/ -belebung

--

3. Kosten der Finanzierung

3.1. Gesamtkosten für die Maßnahme sowie Aufstellung der Einzelpositionen <i>(ggf. Kostenschätzungen beifügen)</i>

--

3.2. Finanzierung der Maßnahmen, ggf. Darstellung des Eigenanteils bzw. der Kofinanzierung

Datum: _____

Unterschrift: _____